

Die seit Dezember 2022 geltenden Mehrarbeitsvergütungssätze werden zum 1. November 2024 und 1. Februar 2025 wie folgt erhöht:			
Fallgruppen Mehrarbeitsvergütungsverordnung	Vergütungssatz seit Dezember 2022	Vergütungssatz ab 1. November 2024	Vergütungssatz ab 1. Februar 2025
§ 4 Abs. 3 Nr. 1	21,24 €	22,25 €	23,47 €
§ 4 Abs. 3 Nr. 2	26,32 €	27,57 €	29,09 €
§ 4 Abs. 3 Nr. 3	31,25 €	32,74 €	34,54 €
§ 4 Abs. 3 Nr. 4, 5	36,54 €	38,28 €	40,39 €

Zu BASS 21-22 Nr. 22

Vergütung der Mehrarbeit und des nebenamtlichen Unterrichts im Schuldienst; Anpassung der Vergütungssätze; Änderungen

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
Vom 3. Dezember 2024

Bezug:
Runderlass des Kultusministeriums vom 22. August 1980 (GABl. NW. S. 507)

1

Artikel 1

Der Bezugsrlass, der zuletzt durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 28. Oktober 2019 (ABl. NRW. 12/19) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 in Abschnitt I. wird wie folgt gefasst:

„Die Stundensätze für die Vergütung von Mehrarbeit gemäß § 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Gesetz vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) geändert worden ist, in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Nummer 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. 342) erhöhen sich zum 1. November 2024.“

b) Die Nummern 1 bis 3.13.2 der Tabelle 1 werden wie folgt gefasst: „

Vergütung	
	gemäß § 4 Abs. 3 MVerg
1 Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen	
Beamtinnen und Beamte	
1.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	27,57 €
1.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,25 €
Tarifbeschäftigte	
1.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO) ²	27,57 €
1.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	27,57 €
1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen. (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	27,57 €
1.6 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 1.3 bis 1.5 erfasst werden	22,25 €
1.6.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder 9	
1.6.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	17,43 €
2 Lehrkräfte an Realschulen und Förderschulen	
Beamtinnen und Beamte	

2.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	32,74 €
2.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	27,57 €
2.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,25 €
Tarifbeschäftigte	
2.4 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist	32,74 €
2.5 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO) ²	27,57 €
2.6 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	32,74 €
2.7 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	32,74 €
2.8 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	27,57 €
2.9 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 2.4 bis 2.8 erfasst werden	
2.9.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	22,25 €
2.9.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	17,43 €
3 Lehrkräfte an Gymnasien und Berufskollegs	
Beamtinnen und Beamte	
3.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst zugeordnet ist	38,28 €
3.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zugeordnet ist	32,74 €
3.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	27,57 €
3.4 Oberschullehrerinnen und -lehrer und Fachoberschullehrerinnen und -lehrer	32,74 €
3.5 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	22,25 €
Tarifbeschäftigte	
3.6 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Eingangsamt ist	38,28 €
3.7 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst Eingangsamt ist	32,74 €
3.8 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist	27,57 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Sportlehrerinnen/Diplom-Sportlehrer.)	
3.9 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	38,28 €
3.10 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst oder Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	38,28 €
3.11 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium	32,74 €

um entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen, (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/ Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom- Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	
3.12 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehr- amt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studi- um entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	27,57 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/ Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom- Übersetzer.)	
3.13 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 3.6 bis 3.12 erfasst werden	
3.13.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	22,25 €
3.13.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	17,43 €
2) § 93 a LVO ist ab 16.04.1981 außer Kraft getreten. Die LVO ist gültig in der Neufassung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20301)	

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht

2. In Nummer 1 des Abschnitts II. wird die Angabe „25,60 €“ durch die
Angabe „27,57 €“, die Angabe „30,40 €“ durch die Angabe „32,74 €“ und
die Angabe „20,66 €“ durch die Angabe „22,25 €“ ersetzt.

3. In Nummer 2 des Abschnitts II. wird die Angabe „25,60 €“ durch die
Angabe „27,57 €“, die Angabe „30,40 €“ durch die Angabe „32,74 €“, die
Angabe „35,54 €“ durch die Angabe „38,28 €“ und die Angabe „20,66 €“
durch die Angabe „22,25 €“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bezugsverlass, der zuletzt durch Artikel 1 dieses Runderlasses geän-
dert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt I. wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1. November 2024“ durch die Angabe „1.
Februar 2025“ ersetzt.

b) Die Nummern 1 bis 3.13.2 der Tabelle 1 werden wie folgt gefasst:„

Vergütung	
	gemäß § 4 Abs. 3 MVerg
1 Lehrkräfte an Grundschulen und Hauptschulen	
Beamtinnen und Beamte	
1.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	29,09 €
1.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,47 €
Tarifbeschäftigte	
1.3 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO) ²	29,09 €
1.4 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	29,09 €
1.5 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wis- senschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehr- amt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studi- um entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen. (Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom- Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Über- setzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	29,09 €
1.6 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 1.3 bis 1.5 erfasst werden	23,47 €
1.6.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder 9	
1.6.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,39 €
2 Lehrkräfte an Realschulen und Förderschulen	
Beamtinnen und Beamte	
2.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist	34,54 €
2.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	29,09 €

2.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,47 €
Tarifbeschäftigte	
2.4 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 Eingangsamt ist	34,54 €
2.5 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist, oder mit der Befähigung zum Sportlehrer (§ 93 a LVO) ²	29,09 €
2.6 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	34,54 €
2.7 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wis- senschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehr- amt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studi- um entsprechen den wissenschaftlichen Fach erteilen	34,54 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom- Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Über- setzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Ein- gangsamt ist.)	
2.8 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wis- senschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehr- amt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studi- um entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	29,09 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom- Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Über- setzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	
2.9 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 2.4 bis 2.8 erfasst werden	
2.9.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	23,47 €
2.9.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,39 €
3 Lehrkräfte an Gymnasien und Berufskollegs	
Beamtinnen und Beamte	
3.1 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst zugeordnet ist	40,39 €
3.2 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst zugeordnet ist	34,54 €
3.3 Lehrkräfte, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	29,09 €
3.4 Oberschullehrerinnen und -lehrer und Fachoberschul- lehrerinnen und -lehrer	34,54 €
3.5 Lehrkräfte, deren Eingangsamt nicht mindestens der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist	23,47 €
Tarifbeschäftigte	
3.6 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst Eingangsamt ist	40,39 €
3.7 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst Eingangs- amt ist	34,54 €
3.8 Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ein Lehramt, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist	29,09 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Sportlehrerinnen/Di- plom-Sportlehrer.)	
3.9 Religionslehrkräfte mit abgeschlossener theologischer Ausbildung	40,39 €
3.10 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	40,39 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom- Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Über- setzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 13 gehö- bener Dienst oder Besoldungsgruppe A 12 Eingangsamt ist.)	

3.11 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	34,54 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer und nicht für Lehrkräfte, die die Erste oder Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, für das die Besoldungsgruppe A 12 Eingangsam ist.)	
3.12 Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Staatsprüfung für ein Lehramt), die damit aufgrund ihres Studiums die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben und die überwiegend Unterricht in mindestens einem ihrem Studium entsprechenden wissenschaftlichen Fach erteilen	29,09 €
(Diese Fallgruppe gilt nicht für Diplom-Dolmetscherinnen/Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzerinnen/Diplom-Übersetzer.)	
3.13 Lehrkräfte, die nicht von den Fallgruppen 3.6 bis 3.12 erfasst werden	
3.13.1 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 11, 10 oder 9	23,47 €
3.13.2 bei einer Eingruppierung in die Entgeltgruppe 8 oder 6	18,39 €
2) § 93 a LVO ist ab 16.04.1981 außer Kraft getreten. Die LVO ist gültig in der Neufassung vom 21. Juni 2016 (SGV. NRW. 20301)	

Tabelle 1: Vergütungssätze für Mehrarbeit/nebenamtlichen Unterricht

c) In Nummer 6.2 wird die Angabe „21,24 €“ durch die Angabe „22,25 €“ ersetzt.

2. In Nummer 1 des Abschnitts II. wird die Angabe „27,57 €“ durch die Angabe „29,09 €“, die Angabe „32,74 €“ durch die Angabe „34,54 €“ und die Angabe „22,25 €“ durch die Angabe „23,47 €“ ersetzt.

3. In Nummer 2 des Abschnitts II. wird die Angabe „27,57 €“ durch die Angabe „29,09 €“, die Angabe „32,74 €“ durch die Angabe „34,54 €“, die Angabe „38,28 €“ durch die Angabe „40,39 €“ und die Angabe „22,25 €“ durch die Angabe „23,47 €“ ersetzt.

2

Der Artikel 1 dieses Runderlasses tritt mit Wirkung vom 1. November 2024 in Kraft.

Der Artikel 2 dieses Runderlasses tritt am 1. Februar 2025 in Kraft.

ABl. NRW. 12/24